

## **Schöne neue Welt – oder die Möglichkeit der Installation einer virtuellen Mitgliederversammlung**

*von Rechtsanwalt Wolfgang Rieger, Rutesheim; Stoke-Boat-Promenaders, Tübingen*

Wie in fast jedem Teilbereich unseres Lebens nimmt die Digitalisierung auch im Vereinsleben immer mehr zu.

Nach einer aktuellen Entscheidung des OLG Hamm (Az.: I 27 W 106/11) kann nun auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, eine Mitgliederversammlung virtuell im Internet abzuhalten, das heißt – bei entsprechenden technischen Voraussetzungen – ohne die Notwendigkeit der Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort.

Hintergrund ist, dass ein Verein im März 2011 eine Satzungsänderung durchführte, nach welcher Mitgliederversammlungen entweder real oder virtuell – im Onlineverfahren – durchgeführt werden können. An den Mitgliederversammlungen teilnehmen dürfen dabei ausschließlich Mitglieder des Vereins, die sich mit bestimmten Zugangsdaten legitimiert haben. Weitere Voraussetzung für den Einlass in den Chat-Raum ist ein spezielles Zugangskennwort, welches für die aktuelle Versammlung erstellt und erst unmittelbar vor der Versammlung per E-Mail an die Mitglieder bekannt gegeben wird. Den Mitgliedern wird des Weiteren die Verpflichtung auferlegt, die Legitimationsdaten und das Zugangskennwort keinem Dritten zugänglich zu machen und sie unter strengem Verschluss zu halten.

Bei der Eintragung der neuen Satzungsregelung in das Register meldete das Registergericht Zweifel an der Möglichkeit der Durchführung einer solchen Online-Versammlung an und verweigerte daraufhin die Eintragung der neuen Regelung. Hiergegen ging der Verein vor.

Die Bedenken des Registergerichtes teilte das OLG Hamm jedoch nicht, da die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung grundsätzlich möglich sei.

Nach § 32 Abs. 1 S. 1 BGB werden die Angelegenheiten des Vereins grundsätzlich durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Nach § 32 Abs. 2 BGB sind Beschlüsse auch dann gültig, wenn alle Mitglieder schriftlich zustimmen. Darüber hinaus kann nach § 40 BGB in der Satzung eine von § 32 BGB abweichende Regelung getroffen werden. Der Satzungsgeber hat hier Gestaltungsspielraum zur Regelung seiner Angelegenheiten, insbesondere der Verfahren, welche für seine Organe Geltung finden sollen. Das Vereinsorgan „Mitgliederversammlung“ wird durch die Schaffung eines virtuellen Verfahrens nicht abgeschafft, es wird lediglich ein bestimmter (Verfahrens-)Modus geregelt, der von § 32 BGB abweicht.

Der Ansicht, dass eine Versammlung eine räumliche Zusammenkunft der Mitglieder erfordert, folgte das Gericht nicht.

Festgehalten werden muss aber, dass die virtuelle Mitgliederversammlung zeitliche Grenzen hat. Es ist eine Versammlungszeit zu bestimmen (in der Einladung), in welcher die Mitglieder die Möglichkeit haben im Chat-Raum zusammenzukommen. Die Einrichtung in Form eines dauerhaft eingerichteten „Forums“ ist hier nicht bezweckt.

Als Begründung für die Möglichkeit der Installation einer virtuellen Mitgliederversammlung führte das Gericht auch den neu gefassten § 118 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 AktG an, wonach auch Aktionäre einer Aktiengesellschaft ihre Rechte in elektronischer Form und ohne Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung wahrnehmen können.

Soweit nun argumentiert wird, der Versammlungsleiter könne im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung die Geschäftsfähigkeit der Mitglieder nicht feststellen, führte das Gericht aus, dass der Versammlungsleiter vom Vorliegen der Geschäftsfähigkeit ausgehen könne, wenn nicht entgegenstehende Anhaltspunkte festzustellen seien. Auch bei einer schriftlichen Beschlussfassung hat der Versammlungsleiter schließlich keinen persönlichen Eindruck vom einzelnen Mitglied.

Durch die weiterhin bestehende Möglichkeit der Einberufung einer realen Mitgliederversammlung sei auch der im Einzelfall notwendigen physischen Präsenzvoraussetzung z. B. des § 13 UmwG genügend Rechnung getragen.

Durch die Zugangsbeschränkungen mittels Passwort wird auch gewährleistet, dass nur Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnehmen. Dies wurde vom OLG Hamm anerkennend hervorgehoben.

Eine unangemessene Benachteiligung der Vereinsmitglieder, die über keinen eigenen Computerzugang verfügen, konnte das Gericht nicht erkennen. Ein Verein muss – nach Ansicht des Gerichtes – nicht Kommunikation auf jede erdenkliche Weise anbieten. Darüber hinaus gebe es auch öffentliche Internetzugänge, auf die Vereinsmitglieder zumutbar zurückgreifen könnten.

Abschließend betonte das Gericht, dass es erforderlich ist, die Mitglieder rechtzeitig über den Modus der Versammlung – real oder virtuell – zu informieren, was im vorliegenden Falle mit der Einladung erfolgte.

Ob die Installation einer virtuellen Mitgliederversammlung in jedem Falle und für alle Vereine der richtige Weg ist, darf schon jetzt angezweifelt werden. Hin und wieder hat eine gut strukturierte, real durchgeführte Versammlung doch auch etwas für sich. Zumindest der soziale Aspekt würde bei ausschließlicher Anwendung der nun gegebenen Möglichkeit der Durchführung einer virtuellen Versammlung vollständig verloren gehen. Dies wäre letztlich sehr bedauerlich.

Es mag aber durchaus Vereine mit Organisationsstrukturen geben, für welche die virtuelle Mitgliederversammlung eine lang ersehnte Möglichkeit der zeitnahen Entscheidung über die Angelegenheiten des Vereins darstellt. Insbesondere bei großen zurückzulegenden Fahrtstrecken, welche der Teilnahme von Mitgliedern entgegenstehen, scheint die virtuelle Mitgliederversammlung eine verlockende Alternative zur althergebrachten realen Mitgliederversammlung darzustellen.

Sollten im Zusammenhang mit dieser Entscheidung Unklarheiten bestehen, scheut Euch bitte nicht, Kontakt über meine E-Mail-Adresse: RAWRieger@aol.de mit mir aufzunehmen. Gerne bin ich bereit, näher auf bestimmte Aspekte einzugehen und Eure Fragen zu beantworten.

This article comments German law, therefore no translation